

letzte Aktualisierung: 6.2.2025

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3.9.2024 – 3 Wx 133/24

GmbHG §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 10 Abs. 1 Nr. 1

Zulässiger Unternehmensgegenstand einer GmbH; „Handel mit Waren aller Art“; „Vermittlung von Geschäften aller Art“; Gebot der Individualisierung

1. Die Beschreibung des Unternehmensgegenstandes mit „Handel mit Waren aller Art“ oder „Vermittlung von Geschäften aller Art“ ist mangels Individualisierung im Allgemeinen nicht eintragungsfähig, weil eine weitere Individualisierung der beabsichtigten Geschäftstätigkeit zumindest durch die Angabe von Schwerpunkten möglich ist.
2. Generelle Umschreibungen des Unternehmensgegenstands können allenfalls dann zulässig sein, wenn der Geschäftsbereich der Gesellschaft tatsächlich derart weit und ohne eine Schwerpunktbildung angelegt ist.
3. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Registergericht und erfordert im Allgemeinen einen detaillierten, nachvollziehbaren und glaubhaften Sachvortrag des Unternehmens, dass es sich ohne jede Schwerpunktbildung wortlautgetreu auf allen in der Satzung genannten Geschäftsfeldern betätigen will und dazu nach seiner personellen und sachlichen Ausstattung auch in der Lage ist.

Gründe

I.

Die Beteiligte begeht ihre Eintragung in das Handelsregister. Das Amtsgericht hat dies mit der angefochtenen Verfügung abgelehnt, weil der Gegenstand des Unternehmens, der u. a. den „Handel mit Waren aller Art“ sowie die „Vermittlung von Geschäften aller Art“ umfassen soll, nicht hinreichend individualisiert sei. Darüber hinaus hat das Amtsgericht beanstandet, dass der durch Satzungsänderung vom 25. März 2024 so erweiterte Unternehmensgegenstand nicht zur Eintragung angemeldet worden sei.

Dagegen wendet sich die Beschwerde der Beteiligten, die ohne Begründung geblieben ist.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Registerakte verweisen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Das Amtsgericht geht mit Recht davon aus, dass der Gesellschaftsvertrag der Beteiligten unter Berücksichtigung der am 25. März 2024 beschlossenen Änderungen (UR-Nr. 260/2024 des Notars Dr.) den Unternehmensgegenstand nicht in der erforderlichen Weise individualisiert und sich daraus ein Eintragungshindernis ergibt.

a) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG muss in den Gesellschaftsvertrag als notwendiger Inhalt der Gegenstand des Unternehmens aufgenommen werden. Er bezeichnet Bereich und Art der von der Gesellschaft beabsichtigten Betätigung. Die Beschreibung des Unternehmensgegenstandes muss informativ sein und ihn hinreichend individualisieren. Zwar ist eine abschließende, ins einzelne gehende Umschreibung der Geschäftstätigkeit nicht erforderlich; die Angaben zum Unternehmensgegenstand müssen aber grundsätzlich so konkret sein, dass die interessierten Verkehrskreise der Satzung entnehmen können, in welchem Geschäftszweig und in welcher Weise sich die Gesellschaft betätigen will. Die Beschreibung des Unternehmensgegenstandes mit „Handel mit Waren aller Art“ oder „Vermittlung von Geschäften aller Art“ ist im Allgemeinen nicht eintragungsfähig. Mit der Zulassung einer derart nichtssagenden Umschreibung würde die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG sinnentleert und könnte im Ergebnis auf die Aufnahme des Unternehmensgegenstandes in den Gesellschaftsvertrag gänzlich verzichtet werden. Ist – wie in aller Regel – eine weitere Individualisierung der beabsichtigten Geschäftstätigkeit zumindest durch die Angabe von Schwerpunkten möglich und unterbleibt sie, resultiert daraus ein Eintragungshindernis. Denn gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GmbHG ist der Gegenstand des Unternehmens bei der Eintragung in das Handelsregister anzugeben (zu Allem: Senat, Beschluss vom 6.10.2010, I-3 Wx 231/10; BayObLG, Beschluss vom 8.1.2003, 3Z BR 234/02). Generelle Umschreibungen des Unternehmensgegenstands können vor dem dargestellten Hintergrund allenfalls dann zulässig sein, wenn der Geschäftsbereich der Gesellschaft tatsächlich derart weit und ohne eine Schwerpunktbildung angelegt ist. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die Festlegung des Unternehmensgegenstandes nicht zu einer Einschränkung der unternehmerischen Freiheit des Unternehmens führen und der

Unternehmensgegenstand nicht enger und präziser gefasst sein darf, als die von dem Unternehmen geplante Tätigkeit (vgl. Wicke in Münchener Kommentar GmbHG, 4. Aufl. 2022, § 3 Rn. 17 m.w.N.).

Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Registergericht und erfordert im Allgemeinen einen detaillierten, nachvollziehbaren und glaubhaften Sachvortrag des Unternehmens, dass es sich wortlautgetreu und ohne jede Schwerpunktbildung auf allen in der Satzung genannten Geschäftsfelder betätigen will und dazu nach seiner personellen und sachlichen Ausstattung auch in der Lage ist.

b) Im Entscheidungsfall ist die Beschreibung des Unternehmensgegenstandes der Beteiligten entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG insoweit zu allgemein gefasst, als er den „Handel mit Waren aller Art“ und die „Vermittlung von Geschäften aller Art“ umfasst. Dass die Beteiligte außerstande ist, den beabsichtigten Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit anzugeben, ist weder nachvollziehbar dargelegt noch sonst zu erkennen. Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass die Beteiligte ihre geschäftliche Betätigung wortlautgetreu und ohne Schwerpunktbildung im Bereich des Handels und der Dienstleistungserbringung auf alle denkbaren Bereiche erstrecken will. Ihr Schweigen in der Beschwerdeschrift spricht für das Gegenteil.

2. Sollte die Beteiligte ungeachtet der vorstehenden Ausführungen an der weiten Fassung ihres Unternehmensgegenstandes festhalten wollen, hat sie ihren Eintragungsantrag vom 25. März 2024 klarstellend auf den an diesem Tag beschlossenen geänderten Satzungsinhalt zu erstrecken.

III.

Ein Ausspruch über die Kostentragungspflicht ist entbehrlich, weil sie gesetzlich in §§ 25 Abs. 1, 22 Abs. 1 GNotKG geregelt ist.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 2 FamFG liegen nicht vor, weil der Streitfall keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft.

Eine Wertfestsetzung ist entbehrlich, weil nach Nr. 19112 GNotKG-KV für das gerichtliche Verfahren eine Festgebühr anfällt.